

AG_STRAFGERICHT SST.2023.191 vom 12. Dezember 2023

Ag Strafgericht, 2023-12-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_strafgericht_SST.2023.191

FR: AG_STRAFGERICHT SST.2023.191 du 12 décembre 2023

IT: AG_STRAFGERICHT SST.2023.191 del 12 dicembre 2023

Erwägungen

E. 4.1

Die Vorinstanz hat den Beschuldigten gestützt auf Anklageziffer 3 des versuchten Betrugs gemäss Art. 146 Abs. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig gesprochen, indem sie es als erstellt erachtet hat, dass der Beschuldigte mit der Schadenmeldung vom 24. Oktober 2019 und dem damit geltend gemachten Schaden in der Höhe von Fr. 4'860.00 die H._____ AG über einen nicht eingetretenen Schadensfall täuschte. Da die H._____ AG das Geld jedoch (noch) nicht an den Beschuldigten überwiesen habe, sei es beim versuchten Betrug geblieben (vgl. vorinstanzliches Urteil S. 25-28).

E. 4.2

Mit Blick auf die rechtlichen Ausführungen betreffend den Betrug gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB und den Versuch nach Art. 22 StGB kann auf die vorstehenden Erwägungen verwiesen werden (vgl. E. 2 hiavor).

E. 4.3.1

In tatsächlicher Hinsicht ist im Zusammenhang mit dem Anklagesachverhalt 3 unbestritten und erstellt, dass der Beschuldigte am 24. Oktober 2019 aufgrund einer umgekippten Stange eines Gerüsts eine Schadenmeldung zum Nachteil von F._____, QQ-Strasse, Z._____, in der Höhe von Fr. 4'860.00 bei der H._____ AG geltend machte (act. 154, 157). Da auf den eingereichten Schadensbildern des Beschuldigten der Schaden an der Hausfassade von der H._____ AG als minimal eingestuft wurde, wurde F._____ mit Schreiben vom 31. Oktober 2019 über den Postweg angefragt, ob sie statt einer kompletten Neusanierung der Fassade auch mit einem Minderwert einverstanden wäre (act. 160, 162). Dieser Brief wurde der H._____ AG von der Post retourniert, weil die Empfängerin (F._____) unter der angegebenen Adresse nicht ermittelt werden konnte (act. 164 f.).

- 12 - Mit E-Mail vom 12. November 2019 verlangte die H._____ AG vom Beschuldigten die Telefonnummer oder E-Mail-Adresse von F._____, um mit ihr in Kontakt treten zu können (act. 169). Der Beschuldigte sendete der H._____ AG die E-Mail-Adresse "aaa@aaa.ch" zu, woraufhin sich diese direkt über diese Adresse betreffend den Schadensfall informierte (act. 171 f.). Mit E-Mail vom 9. Dezember 2019 erfolgte die Antwort, dass F._____ im Moment ferienabwesend sei (act. 172). Am 16. Dezember 2019 führte die H._____ AG einen Augenschein an besagter Adresse durch. Schliesslich wandte sich die H._____ AG erneut mit E-Mail vom 27. Dezember 2019 bzw. vom 3. Januar 2020 an die E-Mail-Adresse "aaa@aaa.ch", um weitere Fragen abzuklären. Dabei wurde der H._____ AG mitgeteilt, dass F._____ nun bereits eine Lösung mit dem Beschuldigten gefunden habe und deshalb für weitere Fragen direkt mit dem Beschuldigten Kontakt aufgenommen werden solle (act. 175, 177).

E. 4.3.2

Eine Erhebung der Bestandesdaten durch die Kantonspolizei des Kantons Aargau bezüglich der E-Mail-Adresse "aaa@aaa.ch" hat schliesslich ergeben, dass diese am 5. Dezember 2019 mit der Sicherheitsrufnummer "+41[...]" erstellt wurde (act. 187 f.). Die diesbezügliche Anfrage betreffend die Nummer "+41[...]" ergab, dass diese auf den Namen M._____ und damit die Ehefrau des Beschuldigten lautete (act. 190, 206).

E. 4.4

Mit Schadenmeldung vom 24. Oktober 2019 reichte der Beschuldigte zwei Bilder ein, welche den mutmasslich verursachten Schaden an der Fassade zeigen sollten (act. 158 f.). Angeblich sei – so der Beschuldigte in seiner Schadenmeldung – beim Abbau des Gerüsts eine Stange an die Fassade gestossen, wodurch Schäden an derselben entstanden seien (act. 154). Anhand der eingereichten Fotos (act. 158 f.) hat die H._____ AG die Erstattung eines Minderwerts in Betracht gezogen (act. 160). Der Beschuldigte gab (mehrmals) an, dass dies keine Option für seine mutmassliche Kundin F._____ darstelle und er die ganze Fassade neu machen müsse (act. 160, 167, 169). Da die H._____ AG bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen direkten Kontakt mit F._____ aufnehmen konnte, sah sie sich dazu veranlasst, einen Augenschein durchzuführen. Anhand des am 16. Dezember 2019 durchgeführten Augenscheins an der mutmasslichen Adresse von F._____ und des diesbezüglichen Gesprächs mit einer Anwohnerin wurde festgesellt, dass an der vom Beschuldigten angegebenen Adresse (QQ-Strasse in Z._____) – und überdies auch in der näheren Umgebung – keine F._____ wohnhaft ist bzw. war. Zudem wurde von der Anwohnerin bestätigt, dass die Firma des Beschuldigten (N._____ GmbH) ihr zwar Malerarbeiten offeriert habe, schlussendlich jedoch gar nie Arbeiten an der Fassade dieses Hauses ausgeführt habe, sondern diese vielmehr von einem anderen Malergeschäft durchgeführt worden seien (act. 174). Die Aussage

- 13 - dieser Anwohnerin deckt sich denn auch mehrheitlich mit der aktenkundigen Rechnung von O._____, Malergeschäft, vom 29. August 2019, welche die angefallenen Kosten für eine Fassadenrenovation an einem Einfamilienhaus an dieser Strasse in Z._____ explizit auflistet (act. 191 f.).

E. 4.5

Es steht für das Obergericht fest, dass die Aussagen des Beschuldigten anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung, wonach er sich aufgrund seiner vielen Kunden nicht mehr an F._____ erinnern könne (act. 372), als Schutzbehauptung einzustufen ist. Es ist mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass die E-Mail-Adresse "aaa@aaa.ch" vom Beschuldigten erstellt wurde, und zwar einzig mit dem Ziel, sich als fiktive Kundin ausgeben und so mit der H._____ AG kommunizieren zu können. Ebenfalls steht, in Würdigung aller Umstände, für das Obergericht fest, dass der Beschuldigte keine Fassadenarbeiten bei einer F._____ an der QQ-Strasse in Z._____ verrichtet hat, die zu einem Schaden an der Fassade des Gebäudes geführt haben sollen. Auszugehen ist vielmehr von folgendem Sachverhalt: Im Wissen darum, dass die H._____ AG nicht jeden Schadenfall vor Ort überprüfen wird, hat der Beschuldigte einen fiktiven Schaden an besagter Adresse angegeben, um damit die H._____ AG zu täuschen und so eine Schadenssumme in der Höhe von Fr. 4'860.00 erhältlich machen zu können. Die H._____ AG hat die vermeintliche Schadenssumme aufgrund des durchgeführten Augenscheins jedoch nicht auf das Konto des Beschuldigten überwiesen.

E. 4.6

In rechtlicher Hinsicht kann wiederum sowohl hinsichtlich des objektiven als auch des subjektiven Tatbestandes auf die korrekten vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (vgl. vorinstanzliches Urteil E. 2, S. 25 ff.). Der Beschuldigte hat sich des versuchten Betrugs schuldig gemacht, indem er die H._____ AG wissentlich und willentlich über einen nicht vorhandenen Schadensfall in der Höhe von Fr. 4'860.00 arglistig täuschte und so versuchte, die H._____ AG in einen Irrtum zu versetzen. Da die H._____ AG die Schadenssumme nicht bezahlt hat und ihr entsprechend kein Vermögensschaden entstand, ist es jedoch beim Versuch geblieben.

E. 5.1

Der Beschuldigte hat zusammengefasst die Tatbestände des Betrugs sowie des versuchten Betrugs erfüllt und ist angemessen zu bestrafen. Die Vorinstanz hat den Beschuldigten dafür zu einer bedingten Geldstrafe von 60 Tagessätzen à Fr. 100.00, Probezeit 2 Jahre, sowie zu einer (Verbindungs-)Busse von Fr. 1'500.00, Ersatzfreiheitsstrafe 15 Tage, verurteilt.

- 14 -

E. 5.2

Das Bundesgericht hat die Grundsätze der Strafzumessung nach Art. 47 ff. StGB wiederholt dargelegt (BGE 147 IV 241; BGE 144 IV 313; BGE 144 IV 217; BGE 141 IV 61 E. 6.1.1; BGE 136 IV 55 E. 5.4 ff.; je mit Hinweisen). Darauf kann verwiesen werden.

E. 5.3

Der Betrug wird gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. Liegt nur ein Versuch vor, kann die Strafe gemildert werden (Art. 22 Abs. 1 StGB). Bei der Wahl der Sanktionsart sind neben dem Verschulden unter Beachtung des Prinzips der Verhältnismässigkeit als wichtige Kriterien die Zweckmässigkeit und Angemessenheit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre Wirksamkeit unter dem Gesichtswinkel der Prävention zu berücksichtigen (BGE 147 IV 241 E. 3; BGE 134 IV 97 E. 4.2; BGE 134 IV 82 E. 4.1). Mit der Vorinstanz sind die vorliegenden Delikte unter Berücksichtigung des Verschlechterungsverbots gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO mit einer Geldstrafe zu sanktionieren.

E. 5.4

Vorab ist die Einsatzstrafe für den als schwereres Delikt zu qualifizierenden Tatbestand des vollendeten Betrugs festzulegen. Entscheidend für die Bestimmung der Strafe innerhalb des Strafrahmens ist gemäss Art. 47 Abs. 1 StGB das Verschulden des Täters. Ausgangspunkt zur Bestimmung dieses Verschuldens ist die Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts (Art. 47 Abs. 2 StGB). Geschütztes Rechtsgut beim Betrug ist das Vermögen (BGE 117 IV 139 E. 3d). Der Beschuldigte hat durch eine arglistige Täuschung – mittels einer falschen Schadenmeldung an die H._____ AG vom 15. September 2018 – erwirkt, dass ihm unrechtmässig eine Versicherungszahlung in der Höhe von Fr. 3'400.00 ausbezahlt wurde. Es handelt sich dabei nicht um eine besonders hohe Deliktsumme, so dass der monetäre Taterfolg in Relation zum weiten Strafrahmen von fünf Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe als leicht bezeichnet werden kann. Sodann hat der Beschuldigte aus rein monetären Gründen gehandelt. Diese sind jedoch jedem

Vermögensdelikt immanent und werden beim Betrug bereits durch das Tatbestandsmerkmal der unrechtmässigen Bereicherung erfasst. Sie dürfen deshalb bei den Tatkomponenten nicht nochmals verschuldenserhöhend berücksichtigt werden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_1327/2015 vom 16. März 2016 E. 4.2). Der Beschuldigte verfügte vorliegend jedoch über ein hohes Mass an Entscheidungsfreiheit, was

- 15 - verschuldenserhöhend zu berücksichtigen ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_1245/2016 vom 13. Oktober 2017 E. 2.1). Je leichter es für ihn gewesen wäre, die Norm zu respektieren, desto schwerer wiegt die Entscheidung dagegen (vgl. BGE 117 IV 112 E. 1 mit Hinweisen). Insgesamt ist damit unter Berücksichtigung des breiten Spektrums möglicher Betrugshandlungen von einem in Relation zum Strafrahmen von bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe noch leichten Tatverschulden und einer dafür angemessenen Geldstrafe von 90 Tagessätzen auszugehen.

E. 5.5

Hinsichtlich der Täterkomponente ergibt sich Folgendes: Der Beschuldigte hat keine Vorstrafen (vgl. Strafregisterauszug vom 4. Dezember 2023), was neutral zu behandeln ist, da die Vorstrafenlosigkeit als Normalfall zu gelten hat (BGE 136 IV 1 E. 2.6.4). Aus den persönlichen und familiären Verhältnissen des Beschuldigten ergeben sich für die Strafzumessung keine relevanten Faktoren. Insgesamt wirkt sich die Täterkomponente neutral aus, weshalb es bei den 90 Tagessätzen bleibt. Da das Obergericht jedoch an das Verschlechterungsverbot gebunden ist (Art. 391 Abs. 2 StPO), bleibt es beim vorinstanzlich festgesetzten Strafmass von 60 Tagessätzen. Vor diesem Hintergrund kann auf die Festsetzung einer Einzelstrafe für den Betrugsversuch und eine Aspiration verzichtet werden.

E. 5.6.1

Die Höhe des Tagessatzes ist gemäss Art. 34 Abs. 2 StGB nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils zu bemessen, insbesondere nach dem Einkommen und Vermögen, dem Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie dem Existenzminimum. Das Bundesgericht hat die Kriterien für die Bemessung der Geldstrafe dargelegt (BGE 142 IV 315 E. 5; BGE 134 IV 60 E. 5 f.; BGE 135 IV 180 E. 1.4). Darauf kann verwiesen werden.

E. 5.6.2

Der Beschuldigte hat an der vorinstanzlichen Hauptverhandlung angegeben, über ein monatliches Einkommen in Höhe von Fr. 5'400.00 netto (inkl. 13. Monatslohn) zu verfügen (act. 372). Nach Abzug einer Pauschale von 20 % für Krankenkasse, Steuern etc. sowie nach Unterstützungsabzüge für seine Ehefrau von 15 % sowie seiner drei Kinder (act. 373) von 37.5 % ergibt sich ein Tagessatz von Fr. 60.00.

- 16 -

E. 5.7

Weiter fehlt es an einer ungünstigen Legalprognose. Der Beschuldigte ist nicht vorbestraft (vgl. E. 5.5 hiervor). Im Übrigen muss denn auch nicht davon ausgegangen werden, dass der Beschuldigte in Zukunft weitere Straftaten begehen wird. Es ist ihm deshalb mit der Vorinstanz der bedingte Vollzug bei einer minimalen Probezeit von 2 Jahren zu gewähren (Art. 42 Abs. 1 und Art. 44 Abs. 1 StGB).

E. 5.8

Vorliegend ist die Verbindung der bedingt ausgesprochenen Geldstrafe mit einer Busse im Sinne von Art. 42 Abs. 4 StGB angezeigt, um dem Beschuldigten die Ernsthaftigkeit der Sanktion und die Konsequenzen seines Handelns deutlich vor Augen zu führen. Das Hauptgewicht hat auf der bedingten Strafe zu liegen, während der Busse nur untergeordnete Bedeutung im Sinne eines spürbaren Denkkzettels zukommt (BGE 134 IV E. 4.5). Unter Berücksichtigung der Denkkzettelfunktion, der untergeordneten Bedeutung der Verbindungsbusse, der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Verschuldens des Beschuldigten sowie des Umstands, dass das Bundesgericht die Obergrenze der Verbindungsstrafe auf 20 % der schuldangemessenen Gesamtstrafe festgelegt hat (BGE 146 IV 145 E. 2.2; 135 IV 188 E. 3.4.4; Urteil des Bundesgerichts 6B_337/2022 vom 12. Juli 2023 E. 1.3.2, zur Publikation vorgesehen), ist die Verbindungsbusse auf Fr. 900.00 festzusetzen. Hinsichtlich der Busse im Zusammenhang mit der Verletzung der Verkehrsverletzungen gemäss Art. 31 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 90 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 und 3 VRV kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (vgl. vorinstanzliches Urteil E. 4.2 S. 36). Entsprechend erscheint diesbezüglich eine Busse von Fr. 200.00 als eine dem Verschulden des Beschuldigten angemessene Strafe. Die Ersatzfreiheitsstrafe für den Fall der schuldhaften Nichtbezahlung der Busse in Höhe von Fr. 1'100.00 (Fr. 900.00 + Fr. 200.00) beträgt 18 Tage.

E. 6

Der Beschuldigte trägt seine Parteikosten sowohl für das vorinstanzliche als auch für das Berufungsverfahren selbst. Zustellung an: [...] Hinweis zur Bedeutung der bedingt ausgesprochenen Strafe (Art. 44 Abs. 3 StGB) Bei einer ausgefallenen bedingten Geld- oder Freiheitsstrafe wird der Vollzug aufgeschoben. Gleichzeitig wird dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren angesetzt. Hat sich der Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit bewährt, so wird die aufgeschobene Strafe nicht mehr vollzogen (Art. 45 StGB). Das bedeutet, dass die Geldstrafe dann nicht bezahlen bzw. die Freiheitsstrafe nicht anzutreten ist. Begeht der Verurteilte während der Probezeit aber ein Verbrechen oder Vergehen und ist deshalb zu erwarten, dass er weitere Straftaten verüben wird, so widerruft das Gericht grundsätzlich die bedingte Strafe (Art. 46 Abs. 1 StGB). Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend.

E. 6.1

Die Parteien tragen die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob eine Partei im Berufungsverfahren als obsiegend oder unterliegend gilt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor Obergericht gestellten Anträge gutgeheissen wurden (Urteil des Bundesgerichts 6B_997/2020 vom 18. November 2021 E. 2.2). Der Beschuldigte unterliegt mit seinen Berufungsanträgen mehrheitlich. Er obsiegt einzig hinsichtlich der Höhe des Tagessatzes und der Busse. Entsprechend hat er 4/5 der obergerichtlichen Verfahrenskosten zu tragen.

- 17 - Parteikosten sind ihm nur in unwesentlichem Ausmass entstanden, weshalb ihm keine Parteientschädigung auszurichten ist.

E. 6.2

Die vorinstanzliche Kostenverlegung erweist sich nach wie vor als korrekt und bedarf keiner Korrektur. Der Beschuldigte wird verurteilt und hat deshalb die Verfahrenskosten zu 3/5 zu tragen, somit insgesamt Fr. 1'677.60 (Art. 428 Abs. 3 i.V.m. Art. 426 Abs. 1 StPO). Die übrigen Verfahrenskosten (2/5) sind auf die Staatskasse zu nehmen. Hinsichtlich der Parteikosten gilt das oben (vgl. E. 6.1 hiervor) Gesagte. Das Obergericht erkennt: 1. [in Rechtskraft erwachsen] Der Beschuldigte wird freigesprochen von der Anklage - der einfachen Körperverletzung gemäss Art. 123 Ziff. 1 StGB; - der Drohung gemäss Art. 180 StGB. 2. Der Beschuldigte ist schuldig - des Betrugs gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB; - des versuchten Betrugs gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB; - der Verletzung der Verkehrsregeln gemäss Art. 31 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 90 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 und 3 VRV. [in Rechtskraft erwachsen] 3. Der Beschuldigte wird hierfür gemäss den in Ziff. 2 genannten Gesetzesbestimmungen sowie gestützt auf Art. 47 StGB, Art. 49 Abs. 1 StGB, Art. 34 StGB, Art. 42 Abs. 1 und 4 StGB, Art. 44 StGB und Art. 106 StGB zu einer bedingten Geldstrafe von 60 Tagessätzen à Fr. 60.00, d.h. Fr. 3'600.00, Probezeit 2 Jahre, und zu einer Verbindungsbusse von Fr. 900.00 und einer Übertretungsbusse von Fr. 200.00, ersatzweise 18 Tage Freiheitsstrafe, verurteilt. 4. Die obergerichtlichen Verfahrenskosten, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 1'500.00 sowie den Auslagen von Fr. 100.00, gesamthaft Fr. 1'600.00, werden dem Beschuldigten zu 4/5, somit zu Fr. 1'280.00 auferlegt. Der Rest geht zulasten der Staatskasse.

- 18 - 5. Die vorinstanzlichen Verfahrenskosten im Gesamtbetrag von Fr. 2'796.00 werden dem Beschuldigten zu 3/5 auferlegt, gesamthaft Fr. 1'677.60. Im Übrigen sind die vorinstanzlichen Verfahrenskosten auf die Staatskasse zu nehmen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.